



KANALORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach hat in seiner Sitzung vom 01.03.1985 aufgrund Art. 118 Abs. 6 B-VG und des § 28 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung LGBL 4/1966, für die Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage folgende Kanalordnung erlassen:

§ 1

Betriebszweck

Die im Trennsystem errichtete Kanalisationsanlage der Gemeinde dient der Sammlung und schadlosen Ableitung von Schmutzwässern (Abwässer) aller im erschließbaren Bereiche der Anlage liegenden Objekte (Schmutzwassersystem) des Abwasserverbandes Lienzer Talboden sowie der gesonderten Ableitung von Oberflächen- und Niederschlagswässer aus Straßen- und Parkflächen (Oberflächenwassersystem) nach Maßgabe der vorliegenden Planung.

§ 2

Anschlussbereich

Der erschließbare Bereich der Anlage umfasst alle bis zu 100 m von der Ortskanalisation entfernten Grundstücke des Gemeindegebietes.

§ 3

Anschlusspflicht, Anschlussrecht

1. Anschlusspflichtig sind folgende Anlagen auf Grundstücken, die ganz oder teilweise im Anschlussbereich liegen:
 - a) Gebäude und Stellplätze
 - b) sonstige bauliche Anlagen – ausgenommen öffentliche Straßen- und Güterwege – wenn aufgrund des Verwendungszweckes der baulichen Anlage zu erwarten ist, dass Schmutzwasser anfällt.
 - c) Materiallagerplätze mit einer Fläche von mehr als 20 m², wenn aufgrund des Verwendungszweckes des Materiallagerplatzes zu erwarten ist, dass Schmutzwasser anfällt, sofern es sich nicht nur um eine vorübergehende Ablagerung im Zuge der Ausführung eines Bauvorhabens handelt, und
 - d) Sammelkanäle privater Abwasserbeseitigungsanlagen.

2. Die Gemeinde kann für bauliche Anlagen auf Grundstücken außerhalb des Anschlussbereiches die Anschlusspflicht festlegen, wenn

- a) aufgrund des Verwendungszweckes der baulichen Anlage zu erwarten ist, dass Schmutzwasser anfällt, dessen Ableitung in die Gemeindekanalisation zum Schutz öffentlicher Interessen dringend geboten ist, und
 - b) der Anschluss der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand hergestellt werden kann.
3. Besteht für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde die künstliche Hebung der Abwässer durch den Eigentümer verlangen, wenn der Anschluss aus öffentlichen Interessen oder aus wirtschaftlichem Interesse der Gesamtanlage erforderlich ist.
 4. Wenn es im Zuge der Neuherstellung von Schmutzwasserkanälen technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist, wird die Gemeinde den Eigentümer von im Bauland gelegenen unbebauten Grundstücken, die zur Gänze oder teilweise im Anschlussbereich liegen, verpflichtet, diese Grundstücke an den Gemeindekanal anzuschließen.
 5. Bauliche Anlagen auf einem Grundstück außerhalb des Anschlussbereiches können auf Antrag des Eigentümers an die öffentliche Kanalanlage angeschlossen werden, wenn dadurch deren Leistungsfähigkeit nicht überschritten wird, die Möglichkeit eines zweckmäßigen Ausbaues des öffentlichen Kanalnetzes nicht erschwert wird und ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem Eigentümer der baulichen Anlage und der Gemeinde über die Tragung der Kosten für die Errichtung und die Instandhaltung des Anschlusskanals vorliegt.

§ 4

Befreiung von der Anschlusspflicht

1. Die Gemeinde kann
 - a) bauliche Anlagen, die nur für einen vorübergehenden, fünf Jahre nicht übersteigenden Bestand bestimmt sind,
 - b) landwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude, in denen weder eine Privatzimmervermietung noch ein Gastgewerbe ausgeübt wird und bei denen häusliche Abwässer im Verhältnis zu den landwirtschaftlichen Abwässern nur in untergeordneter Menge anfallen, sämtliche Abwässer in flüssigkeitsdichten Anlagen gesammelt werden und ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer, insbesondere für Düngezwecke, besteht,
 - c) bauliche Anlagen, Stellplätze und Materiallagerplätze für gewerbliche und industrielle Betriebe, die über eine ausreichende private Abwasserbeseitigungsanlage verfügen und
 - d) Anlagen, deren Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage nur mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg unverhältnismäßig hohen Aufwand hergestellt werden könnte, auf Antrag des Eigentümers der Anlage mit schriftlichem Bescheid von der Anschlusspflicht nach § 3 Abs. 1 befreien.
2. Die Befreiung der Anlage von der Anschlusspflicht darf nur erteilt werden, wenn eine sonstige unschädliche, hygienisch einwandfreie und belästigungsfreie Beseitigung der bei dieser Anlage anfallenden Abwässer sichergestellt ist und die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet wird.

§ 5

Anschlussbescheid

1. Innerhalb von sechs Monaten nach der Vorlage der nach § 8, Abs. 5 erforderlichen Unterlagen werden von der Gemeinde mit schriftlichem bescheid die näheren Bedingungen für den Anschluss der betreffenden Anlagen an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage festgelegt.
2. Im Anschlussbescheid werden festgelegt:
 - a) Die Beschaffenheit und die Menge der Abwässer, die von der Anlage abgeleitet werden dürfen,
 - b) die allenfalls erforderlichen Vorreinigungsanlagen,
 - c) im Falle des Anschlusses einer Anlage im Sinne des § 3, Abs. 1 lit. a bis c die genaue Lage der Trennstelle auf dem Grundstück, auf dem sich die Anlage befindet, im Falle des Anschlusses eines Sammelkanals einer privaten Abwasserbeseitigungsanlage die genaue Lage der Anschlussstelle an den Gemeindekanal,
 - d) im Falle des Anschlusses einer bereits bestehenden Anlage im Sinne des § 3, Abs. 1 lit. a bis c eine angemessene, ein Jahr nicht übersteigende Frist für die Herstellung der Grundleitungen, einschließlich der allenfalls erforderlichen Vorreinigungsanlagen, im Falle des Anschlusses eines Sammelkanals einer privaten Abwasserbeseitigungsanlage eine angemessene Frist für die Herstellung des Anschlusses an die Gemeindekanalisation,
 - e) im Falle des Anschlusses einer bereits bestehenden Anlage im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. a bis d die Frist für die Auflassung der durch den Anschluss der Anlage an die Gemeindekanalisation entbehrlich werdenden Teile der bisherigen Entwässerungsanlage und
 - f) im Falle des Anschlusses einer Anlage im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. a bis d den Zeitpunkt am dem das bei der Anlage anfallende Schmutzwasser und, sofern die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auch zur Beseitigung von Niederschlagswässern bestimmt ist, Niederschlagswässer ausschließlich in die öffentliche Kanalanlage abgeleitet werden muss.
3. Ist aufgrund eines Ausbaues oder einer Änderung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zur Sicherung ihres Bestandes und ihres ordnungsgemäßen Betriebes eine Änderung der im Anschlussbescheid einer anschlusspflichtigen Anlage enthaltenen Bedingungen für deren Anschluss an die Gemeindekanalisation erforderlich, so kann die Gemeinde andere als im Anschlussbescheid enthaltene oder zusätzliche Bedingungen für den Anschluss der Anlage an die öffentliche Kanalanlage festlegen, soweit dies dem Eigentümer der Anlage wirtschaftlich zumutbar ist.
4. Eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit oder eine wesentliche Erhöhung der Menge der Abwässer, die von einer an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossene Anlage abgeleitet werden, bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

§ 6

Vorbehandlung von Abwässern

1. Abwässer – ausgenommen häusliche Abwässer -, bei denen zu erwarten ist, dass ihre Emissionen die nach der wasserrechtlichen Bewilligung für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zulässige Grenzwerte überschreiten oder dass sie den

Bestand und den ordnungsgemäßen Betrieb der Ortskanalisation gefährden, müssen vor ihrer Einleitung in die öffentliche Kanalanlage vorbehandelt werden.

2. Einer Vorbehandlung bedürfen jedenfalls Abwässer,
 - a) deren Temperatur 30 Grad Celsius überschreitet,
 - b) die auch nach der Abwasserreinigung eine Verfärbung von Gewässern erwarten lassen,
 - c) die eine unzumutbare Geruchsbelästigung bewirken.
 - d) Deren absetzbare Stoffe 10 ml/l überschreiten,
 - e) Die den pH-Wert von 6,5 unterschreiten oder den pH-Wert von 9,5 überschreiten,
 - f) Die mineralöhlhaltig oder fetthaltig sind,
 - g) Deren Einleitung aus hygienischen Gründen nicht vertretbar ist.
3. Für Anlagen, aus denen gewerbliche oder industrielle Abwässer abgeleitet werden sollen, deren anorganische oder organische Inhaltsstoffe jene häuslicher Abwässer überschreiten, wird der Einbau von Abwassermessschächten und die Anbringung von entsprechenden Messeinrichtungen vorgeschrieben.

§ 7

Herstellung des Anschlusses

1. Der Eigentümer einer bereits bestehenden Anlage im Sinne des § 3 Abs. 1, lit. a bis c deren Anschlusspflicht aufgrund eines rechtskräftigen Bescheides feststeht, hat innerhalb der im Anschlussbescheid festgesetzten Frist die Grundleitungen zur Anlage einschließlich der allenfalls erforderlichen Vorreinigungsanlagen herzustellen.
2. Der Eigentümer einer privaten Abwasserbeseitigungsanlage hat innerhalb der im Anschlussbescheid festgesetzten Frist den anschlusspflichtigen Sammelkanal seiner privaten Kanalanlage an der im Anschlussbescheid festgesetzten Stelle an die Gemeindekanalisation anzuschließen.
3. Wird eine Neuanlage im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. a bis d, deren Anschlusspflicht aufgrund eines rechtskräftigen Bescheides feststeht, errichtet, so hat der Bauwerber die Grundleitungen zur Anlage einschließlich der allenfalls erforderlichen Vorreinigungsanlagen spätestens vor Benützung der neuen Anlage herzustellen.
4. Die im Anschlussbescheid nach § 5 Abs. 2 lit. d festgesetzte Frist für die Herstellung des Anschlusses kann auf Antrag des Eigentümers der anzuschließenden Anlage um drei Jahre verlängert werden, wenn die Durchführung der hierfür erforderlichen baulichen Maßnahmen ohne sein Verschulden verzögert worden ist.

§ 8

Anschlusskanäle und Grundleitungen

1. Die Anschlusskanäle dienen der Verbindung des zu entwässernden Grundstückes und der baulichen Anlagen mit dem Gemeindekanal. Sie werden von der Gemeinde im Zuge der Errichtung der Kanalanlage auf deren Kosten ausgeführt und reichen vom Hauptkanal bis zur Trennstelle. Bei Kanaltrassenführung entlang von Straßen wird die Trennstelle 1,00 m innerhalb des an die Straße angrenzenden Grundstückes, bei sonstiger Kanaltrassenführung 5,00 m vom jeweiligen Kanal

entfernt, festgelegt. Der Anschlusskanal bis zur Trennstelle ist ein Teil der Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde und wird von dieser auch gewartet und instandgehalten. Es wird grundsätzlich nur 1 Anschlussstelle pro Objekt vorgesehen, weitere Anschlussleitungen sind auf Kosten der Anschlusspflichtigen auszuführen. Art der Trennstelle (wie z.B. Putzstücke oder Kontrollschacht) wird von der Gemeinde einvernehmlich mit dem Grundstückseigentümer festgelegt.

2. Die Errichtung der internen Entwässerungsleitung (Grundleitung) einschließlich der Ausführung der Trennstelle sowie deren Instandhaltung und Erneuerung ist Sache des anschlusspflichtigen Grundeigentümers.
3. Wird aus örtlichen Gegebenheiten ein gemeinsamer Anschlusskanal für 2 oder mehrere Objekte beantragt, so ist bei jeder Vereinigung der Einbau eines Kontrollschachtes erforderlich.
4. Die Errichtung, Änderung oder Auflassung von Entwässerungsanlagen ist der Gemeinde schriftlich vor Ausführung sowie unter Vorlage entsprechender Planunterlagen in Form eines Antrages anzuzeigen. Die Planunterlagen sind von einer befugten Person zu verfassen, die Ausführung der Entwässerungsleitungen ist durch einen befugten Gewerbetreibenden vorzunehmen.
5. Der Antrag ist unter Benützung eines im Gemeindeamt erhältlichen Vordruckes vorzulegen und hat zu enthalten:
 - a) Den Lageplan über das zu entwässernde Grundstück im Maßstab 1:500; der Lageplan muss sämtliche, auf dem Grundstück befindlichen Gebäude und die Bezeichnung des Ortsteiles mit Angabe der Hausnummer und Grundparzellenummer enthalten. Ferner sind darin außer den projektierten, auch bestehenden Entwässerungsanlage sowie der Gemeindekanal darzustellen.
 - b) Die Längenprofile aller Entwässerungsleitungen in abgewickelten Längen und Höhen im Maßstab 1:100; aus den Profilen müssen die Höhen der Oberflächen längs der projektierten Leitungen, das Kanalgefälle sowie die Kellersohle ersichtlich sein. Sämtliche Höhen sind auf einen, von der Gemeinde bestimmten Fixpunkt zu beziehen.
Die Lage und Tiefe des Anschlusskanals sowie zugehöriger Fixpunkt werden dem Anschlusswerber vom Gemeindeamt mitgeteilt.
 - c) die Angaben über die Menge und Beschaffenheit der anfallenden Abwässer sowie über die Art und das Ausmaß einer allfälligen Vorbehandlung der Abwässer bzw. der zugehörigen Anlagen.
 - d) die Angabe des, die Entwässerungsanlage ausführenden Unternehmens
6. Hat der Zu- oder Umbau einer Entwässerungsanlage die Neuerrichtung eines Anschlusskanals zur Folge, so gehen die diesbezüglichen Aufwendungen auf Kosten des Antragstellers.

§ 9

Auflassung von Entwässerungsanlagen

1. Der Eigentümer einer bereits bestehenden Anlage im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. a bis d, deren Anschlusspflicht aufgrund eines rechtskräftigen Bescheides feststeht, hat innerhalb der im Anschlussbescheid festgesetzten Frist die durch den Anschluss der

Anlage an die Ortskanalisation entbehrlich werdenden Teile der bisherigen Entwässerungsanlage aufzulassen.

2. Wird eine Entwässerungsanlage oder ein Teil davon aufgelassen, so sind die Anschlussöffnungen flüssigkeitsdicht auszumauern und zu verputzen und die dazugehörigen Anlageteile, wie Kanäle, Schächte, Kammern, Senk- und Sickergruben, Hauskläranlagen und dergleichen, von Unrat zu räumen, zu desinfizieren und entweder abzubrechen oder abzumauern.

§ 10

Ausführung und Inbetriebnahme der Entwässerungsanlagen

1. Jeder, der mit der Errichtung, Änderung oder Auflassung von Entwässerungsanlagen betraut wird, hat längstens binnen 24 Stunden vor Beginn der Arbeitsdurchführung der Gemeinde hierüber Anzeige zu erstatten.
2. Die Fertigstellung der Entwässerungsanlage ist der Gemeinde zum Zwecke der Überprüfung der vorschriftsmäßigen Ausführung anzuzeigen.
3. Rohrleitungen und sonstige Anlageteile, die im Grundwasser oder grundwassergefährdeten Bereich liegen, sind vor der Überdeckung einer nachweislichen Dichtigkeitsprüfung zu unterziehen. Die Gemeinde kann in diesem Falle auch die Verwendung bestimmten Rohrmaterial vorschreiben.
Weiters sind alle Anlagenteile frostsicher herzustellen und Rohrleitungen mit einer Mindestüberdeckung von 1,20 m auszuführen.
4. Rohrleitungen und sonstige Anlageteile, die im Grundwasser oder grundwassergefährdeten Bereich liegen, sind vor der Überdeckung einer nachweislichen Dichtigkeitsprüfung zu unterziehen. Die Gemeinde kann in diesem Falle auch die Verwendung bestimmten Rohrmaterials vorschreiben.
Weiters sind alle Anlageteile frostsicher herzustellen und Rohrleitungen mit einer Mindestüberdeckung von 1,20 m auszuführen.
5. a) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind sämtliche auf einem bebauten Grundstück anfallenden Schmutzwässer in das Schmutzwassersystem der Gemeindekanalanlage einzuleiten. Fremdwässer wie z.B. Quell-, Bach-, Drainage- und Oberflächenwässer dürfen keinesfalls in die Schmutzwasserkanäle abgeleitet werden.
Die Ableitung von Fremd- und Regenwässern in die Regenwasserkanäle bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Gemeinde.
b) der Eigentümer einer an die Gemeindekanalisation angeschlossenen Entwässerungsanlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlage den Erfordernissen einer unschädlichen, hygienisch einwandfreien und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechend betrieben wird.
6. Der Anschlussnehmer hat sich gegen Rückstau aus der Kanalanlage selbst zu schützen.

§ 11

Einleitungsverbote

In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage dürfen eingebracht werden:

- a) Stoffe, die in der Kanalisation zur Verstopfung Anlass geben wie vor allem Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Schlacke, Lumpen, Mist, grober Küchenabfall, Schlachtabfall, in fester Form (Häute, Knochen, Haare u. a. m.), Ablagerungen aus Schlammfassern und andere Feststoffe.
- b) Giftige, feuergefährliche und explosionsgefährdete sowie radioaktive Stoffe (wie z.B. Benzin, Benzol, Öle, Fette u.a.m.)
- c) Abwässer, die eine schädliche Ausdünstung haben oder schädliche Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Kanalanlage angreifen, die Reinigung der Abwässer erschweren oder den Betrieb der Kanalanlage stören (säurehaltige Abwässer).
- d) Landwirtschaftliche Abwässer wie vor allem Jauche, Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Komposthaufen und Futtersilos etc., aber auch Molke, Maische vom Schnapsbrennen u. ä.
- e) Grubeninhalte von Hauskläranlagen
- f) Schmutzwässer, die wärmer als 30 Grad Celsius sind.

§ 12

Behördliche Aufsicht

1. Die Organe der Gemeinde sind berechtigt,
 - a) die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Anlagen daraufhin zu überprüfen, ob die Abwässer gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung abgeleitet werden, und
 - b) die Entwässerungsanlagen daraufhin zu überprüfen, ob sie den Erfordernissen nach § 10 Abs. 5 lit. b entsprechend betrieben werden.
2. Der Eigentümer einer an die Gemeindekanalisation angeschlossenen Anlage bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigt ist verpflichtet, den Organen und sonstigen Beauftragten der Gemeinde die zur Überprüfung nach Abs. 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen im erforderlichen Ausmaß den Zutritt zu den in Betracht kommenden Anlagen zu gewähren und die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen an der Entwässerungsanlage zu dulden.
3. Dem Eigentümer einer zu überprüfenden Anlage bzw. dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten wird Gelegenheit gegeben, bei der Durchführung der Überprüfung Stellung zu nehmen.
4. Schäden oder Funktionsstörungen an Anschlussleitungen, Sammelschächten oder an der Gemeindekanalanlage sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.
5. Bei Betriebsstörungen oder bei Außerbetriebsetzung der Gemeindekanalisation wegen Instandhaltungsarbeiten sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden als Folge von Naturereignissen, Hemmung im Wasserlauf u. dgl. hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 13

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

1. Kommt der Eigentümer einer anschlusspflichtigen Anlage der Verpflichtung der Herstellung des Anschlusses nach § 7 nicht nach, so kann die Gemeinde den Anschluss auf dessen Gefahr und Kosten herstellen lassen.
Die Gemeinde kann dem Eigentümer die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen
2. Kommt der Eigentümer einer anschlusspflichtigen Anlage der Verpflichtung zur Auffassung von Teilen der bisherigen Entwässerungsanlage nach § 9 nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen auf dessen Gefahr und Kosten durchführen lassen. Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden
3. Werden von einer an die Gemeindekanalisation angeschlossenen Anlage Abwässer entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung abgeleitet oder wird eine Entwässerungsanlage nicht den Erfordernissen nach § 10 Abs. 5 lit. b entsprechend betrieben, so kann die Gemeinde dem Eigentümer der Anlage die sofortige Unterlassung der unzulässigen Ableitung der Abwässer bzw. die sofortige Behebung der Mängel auftragen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde die zur Beendigung der unzulässigen Ableitung der Abwässer bzw. Die zur Behebung der Mängel erforderlichen Maßnahmen ohne vorausgegangenes Verfahren verfügen und auf Gefahr und Kosten des Eigentümers der betreffenden Anlage durchführen lassen.

§ 14

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu S 5.000,-- oder Arreststrafen bis zu drei Wochen geahndet.

§ 15

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Ordnung festgelegten Rechte und Pflichten der Eigentümer angeschlossener Gebäude und Grundstücke gelten sinngemäß auch für die Nutznießer derselben, d. h. also auch für Mieter, Pächter, Fruchtnießer etc. Für die Entrichtung der Benützungsgebühren haften sie gemeinsam mit den Grundstückseigentümer nach dem Anteil der Nutzung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist der 20.03.1985.